

## **ENTWURF**

### **MUSEUM IM SCHLOSS HERRENHAUSEN - VERTRAG**

**ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN,  
VERTRETEN DURCH  
DEN MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR**

**UND**

**DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER,  
VERTRETEN DURCH DEN OBERBÜRGERMEISTER**

### **PRÄAMBEL**

Die Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden als LHH bezeichnet) und das Land Niedersachsen (im Folgenden als Land bezeichnet) stimmen in dem Ziel überein, in den beiden Schlossflügeln des Schlosses Herrenhausen ein Museum einzurichten.

Die museale Nutzung der Seitenflügel des Schlosses in Herrenhausen hat eine besondere Bedeutung für das kulturelle Angebot der LHH und des Landes Niedersachsen. Dieses zu entwickeln, umzusetzen und die Finanzierung der Museumseinrichtung sicher zu stellen, liegt im Interesse beider Partner.

In diesem Bewusstsein legen sie folgende Leitlinien für die zukünftige Unterstützung des Museumsbetriebes in Herrenhausen fest:

- Das Land und die LHH entscheiden gemeinsam das inhaltliche Museumskonzept für die beiden Schlossflügel. Eine erste Grundlage dafür bilden die Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe (siehe Anlage).
- Das Land und die LHH gewährleisten die hälftige Finanzierung der Investitionskosten.
- Die LHH strebt an, den Museumsbetrieb in Herrenhausen durch Einnahmen aus dem Museumsbetrieb sowie aus den Ressourcen des Historischen Museums kostendeckend zu führen.
- Das Museum im Schloss Herrenhausen steht in der Trägerschaft der LHH. Der Museumsbetrieb im Schloss Herrenhausen liegt in der Zuständigkeit des Historischen Museums, dieses trägt auch die inhaltliche Verantwortung für die Dauer- und Sonderausstellungen. Die LHH verpflichtet sich, das Museum zur Einwerbung von Drittmitteln zu ermutigen.

## § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Das Museum im Schloss Herrenhausen Hannover ist eine Einrichtung in der Trägerschaft der LHH. Sein laufender Betrieb wird durch Eigeneinnahmen, Drittmittel sowie die Ressourcen des Historischen Museums gesichert. Die LHH als Trägerin beschäftigt das im Museum eingesetzte Personal.

## § 2 UMFANG UND ART DER FÖRDERUNG

(1) Die LHH übernimmt einmalig 1 Mio. € für die Ausstattung des östlichen Seitenflügels, den die LHH (von der IVA KG) für museale Zwecke anmietet und nutzt.

(2) Darüber hinaus mietet die LHH den westlichen Seitenflügel ebenfalls für museale Zwecke an. Für die Einrichtung dieses Flügels stellt das Land einmalig 1 Mio. € zur Verfügung. Die Dauerausstellung zumindest im Westflügel wird inhaltlich und in der Finanzierung Teil der Landesausstellung im Jahr 2014 „300 Jahre Personalunion“ (Arbeitstitel). Sie wird spätestens mit der Eröffnung der Landesausstellung im Frühjahr 2014 dem Publikum zugänglich gemacht. Für den Zeitraum zwischen der Fertigstellung des Schlosses und der Eröffnung der Landesausstellung im Jahr 2014 werden ggf. temporäre Ausstellungen präsentiert. Das Land wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, die Realisierung der Ausstellungen durch Fördermittel zu unterstützen. Der Eröffnungstermin des östlichen Seitenflügels ist davon unabhängig.

(3) Der museale Betrieb beider Seitenflügel soll kostendeckend erfolgen.

(4) Es besteht Einvernehmen, dass für den Betrieb des Museums im Schloss Herrenhausen zusätzliche Mittel für Einzelmaßnahmen erforderlich sein können.

Einzelmaßnahmen sind Maßnahmen, die keinen dauerhaften zusätzlichen Finanzierungsbedarf auslösen.

Einzelmaßnahmen sind insbesondere:

- Umbauten der Dauerausstellung
- Sonderausstellungen
- Sonderankäufe, die nicht aus dem laufenden Etat finanziert werden
- besonders begründete Ausnahmefälle, um bei unvorhergesehenen Entwicklungen nachsteuern zu können.

Alle Einzelmaßnahmen bedürfen einer vorherigen und einstimmigen Beschlussfassung der Verwaltungskommission.

### **§ 3 VERWALTUNGSKOMMISSION**

- (1) Die Regelung der die Vertragspartner gemeinsam berührenden Verwaltungs- und inhaltlichen Fragen obliegt der Verwaltungskommission für das Museum im Schloss Herrenhausen.
- (2) Der Verwaltungskommission gehören je drei Vertreter des Landes und der LHH an. Von den Vertretern des Landes gehören zwei dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und einer dem Finanzministerium an. Die Mitglieder werden von den entsendenden Stellen namentlich benannt. Sie können sich vertreten lassen. Der Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch eine Vollmacht der entsendenden Stelle nachzuweisen. Der Vorsitz wird im jährlichen Wechsel von Vertretern der LHH und des Landes geführt. Er wechselt zum 1. Januar eines jeden Jahres.
- (3) In die Zuständigkeit der Verwaltungskommission fallen insbesondere:
  - a) Grundsätzliche Fragen des Museumsbetriebs, der Konzeption und Ankaufspolitik.
  - b) Die Beschlussfassung
    - über das Budget des Museums,
    - über andere haushaltsrechtliche und –wirtschaftliche Belange,
    - von Einzelmaßnahmen.
  - c) Die Kenntnisnahme des von der LHH zu fertigenden Jahresergebnisses über die Mittelverwendung (einschließlich Drittmittel) und die Beschlussfassung über die Empfehlungen zu den Konsequenzen, die sich aus dem Jahresergebnis ergeben.
  - d) Die Beschlussfassung über Ankäufe, die Annahme von Schenkungen und Erbschaften von Exponaten, sofern sie Folgekosten auslösen.

### **§ 4 WÜRDIGUNG DES LANDESENGAGEMENTS IN DER AUßENDARSTELLUNG**

- (1) Das Land wird auf allen Drucksachen, den Beschilderungen und der Homepage des Museums im Schloss Herrenhausen mit dem deutlich sichtbaren Zusatz „gefördert durch das Land Niedersachsen“ erwähnt.
- (2) Bei Ausstellungseröffnungen, Pressekonferenzen, Previews oder anderen öffentlichkeitswirksamen Terminen sind Vertreter des Landes als Redner mit hinreichend zeitlichem Vorlauf gleichberechtigt mit der LHH anzufragen.

### **§ 5 KÜNDIGUNG UND VERTRAGSANPASSUNGEN**

Kündigungen und Vertragsanpassungen richten sich nach § 60 VwVfG mit der Maßgabe einer Frist von sechs Monaten.

**§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung beiderseits ggf. zustimmungspflichtiger Gremien / Stellen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall wirken die Vertragsparteien darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame beziehungsweise durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die ihrem ursprünglichen Zweck am ehesten entspricht.

Hannover, den .....

---

Land Niedersachsen  
Der Minister für Wissenschaft und Kultur

---

Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister